

Satzung des Fördervereins örtlicher Unternehmer e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt gemäß Eintragung im Vereinsregister Nr. 18403 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg den Namen „Förderverein örtlicher Unternehmer e. V.“.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Förderverein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer e. V. (VDGN)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Unternehmen zusammenzuführen, die den Mitgliedern des VDGN mit ihren Leistungen zur Verfügung stehen. Der Verein wird den Erfahrungsaustausch zwischen diesen Unternehmen organisieren, diese bei der Entwicklung des Qualitätsmanagements unterstützen sowie bei der Beschaffung von Fördermitteln helfen. Die Tätigkeit des Fördervereins soll sich dabei vornehmlich auf die Entwicklung und Unterstützung von Klein- und mittelständischen Unternehmen im Beitrittsgebiet konzentrieren.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, die Forum dieses Erfahrungsaustausches bieten, sowie durch Erarbeitung und Verbreitung von Standards, die eine wirksame Qualitätskontrolle und Zufriedenheit der Kunden für die Unternehmen fördern. Der Verein wird eng mit dem VDGN und mit politischen Gremien und Körperschaften öffentlichen Rechts zusammenarbeiten, um Ziele und Mittel der Wirtschaftsförderung für die Vereinsmitglieder wirksam zu machen.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Förderverein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und/oder juristische Personen sowie Gesellschaften des Handelsrechtes werden, die sich als klein- oder mittelständische Unternehmen oder Unternehmer zu den Zielen des Fördervereins „Unternehmenspool des VDGN“ bekennen, die Satzung anerkennen, einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und die Aufnahmegebühr bezahlen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, der Aushändigung der Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft ist auf Dritte nicht übertragbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich an der Arbeit des Fördervereins zu beteiligen
- sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die die Ziele und Aufgaben des Fördervereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen sowie
- für alle Wahlfunktionen des Fördervereins zu kandidieren.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und bei deren Erfüllung aktiv mitzuwirken
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge termingerecht an den Verein zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt oder Ausschluß sowie Erlöschen der juristischen Person durch Geschäftsaufgabe oder Insolvenz.
- (2) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Vor dem Ausschlußverfahren ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, sonstigen Unterstützungsleistungen oder ausstehenden Beträgen gleich welcher Art, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines aus rückständigen Beiträgen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Förderverein und dessen Vermögen. Der Anspruch des Vereines auf Zahlung des Beitrages bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist finanziell unabhängig. Die Mittel des Fördervereins setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Fördermitteln und anderen Zuwendungen zusammen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird entsprechend der Größe und Leistungskraft des Mitgliedes/Unternehmens durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Über eine Reduzierung oder Entbindung von der Beitragspflicht wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung entschieden.
- (4) Die Finanzordnung des Vereins regelt die inneren wirtschaftlichen Beziehungen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Gremien und Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Vorstand besteht mindestens aus 2, höchstens aus 7 Personen. Sie müssen Mitglied des Fördervereins sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre getroffenen Beschlüsse sind für die Mitglieder und Organe verbindlich. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:

- Grundrichtungen der Vereinsarbeit
 - Satzungsänderungen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Beitragsordnung
 - den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - vorliegende Anträge und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
 - (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; nur Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und eine Finanzordnung.
 - (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Urkunden des Vereins aufzubewahren. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb zwei Wochen nach Verteilung einzulegen und innerhalb weiterer vier Wochen zu klären.
 - (7) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter oder einem vom Vorstand Beauftragten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) mit besonderem Geschäftsbereich
- 1. Stellvertreter(in)
- 2. Stellvertreter(in)
- 3. Stellvertreter(in)
- Schatzmeister(in)
- Beisitzer(in)

Von diesem Vorstand sind geschäftsführend:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) mit besonderem Geschäftsbereich
- 1. Stellvertreter(in)
- 2. Stellvertreter(in)
- 3. Stellvertreter(in)
- Schatzmeister(in)

(kurz: geschäftsführender Vorstand)

Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht geschäftsführend.

(3) Die Amtsperiode des Vorstandes des Vereins beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Neuwahlen können bis zu drei Monaten vor Ablauf der Amtsperiode erfolgen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder kann es seine Aufgaben nicht wahrnehmen, gilt für das Innenverhältnis des Vereins bis zur Wiederkehr des Vorstandsmitgliedes oder bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung folgende Regelung:

- a) Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird durch eine(n) Stellvertreter(in) ersetzt.
- b) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird durch ein Mitglied des Vorstandes ersetzt.
- c) Ein Mitglied des Vorstandes wird durch ein Vereinsmitglied ersetzt.

Die Wahl nach den Buchstaben b) und c) hat der verbliebene Vorstand in geheimer Abstimmung ohne Anwesenheit von Gästen vorzunehmen.

(5) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Für den Zahlungsverkehr mit der Hausbank kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt werden, den Verein allein (einzeln) zu vertreten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung des Fördervereins gegenüber seinen Mitgliedern wegen körperlicher Schäden, die während einer Tätigkeit für den Verein oder im Zusammenhang mit einer Vereinsveranstaltung aufgetreten sind, ist auf grobe Fahrlässigkeit der Vereinsorgane beschränkt.
- (2) Soweit Mitglieder oder Organe des Vereins für den Verein im Rahmen der Satzung handeln, handeln sie im Zweifelsfall nicht als Person, sondern für den Verein.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Nach beschlossener Auflösung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, die die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

§ 12 Schlußbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbei-zuführen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 26.09.2013

Peter Ohm

Eckhart Beleites